

# Gaffen 4.0 – Schneller auf YouTube als im Rettungswagen!

Kriminalpsychologische Annäherung an den hässlichen Bruder der Neugier

Von Ursula Gasch und Luise Weber

Die Lust an spektakulären Ereignissen, bei denen andere Menschen Leid erfahren, ufernt in den letzten Jahren nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ aus. So schildert beispielsweise die Polizei betreffend einen Fall in Hagen (2016), bei dem ein Mädchen von einem Auto erfasst und schwer verletzt wurde auf ihrer Facebook-Seite: *„Polizisten in der Absperrung habt ihr gefragt, ob sie mal zur Seite gehen können, damit ihr besser filmen könnt. Unfassbar!“* Immer öfter fordern sogenannte Gaffer einen offenbar gefühlten Anspruch auf Teilhabe am Geschehen ein und scheuen sich nicht, diesen auch aggressiv und rücksichtslos durchzusetzen. Nachfolgende Ausführungen beleuchten historische und konzeptionelle Zugänge zur Entwicklung eines an sich nicht neuen, jedoch in seinen neuzeitlichen Ausprägungen und Auswüchsen zunehmend bedrohlichen Phänomens. Besondere Berücksichtigung findet dabei der Aspekt der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung der menschlichen Lebenswelt sowie die Wechselwirkung von virtueller und realer Sozialisation (Mindset-Problematik). Weiter werden juristische Gesichtspunkte sowie die Frage, ob und inwiefern dem ausufernden Verhalten von Gaffern durch Gesetze oder andere Maßnahmen Einhalt geboten werden kann, diskutiert.

So sind die Menschen fürwahr, und einer ist doch wie der andere, daß er zu gaffen sich freut, wenn den Nächsten ein Unglück befällt! (Zitat von J. W. von Goethe aus „Hermann und Dorothea“ 1797)

## Vorbemerkung

Ein Unfall – ein Opfer am Boden, Polizei, Rettungskräfte und eine Schar von Menschen, die nicht dahin gehört. Inzwischen sind solche Szenarien trauriger Alltag an Unfallstellen. Sogenannte „Gaffer“ gehören genauso zum Geschehen wie die Einsatzkräfte. Schlagzeilen, wie z. B. „Polizei muss Gaffer mit Polizeihund vertreiben“ (Spiegel Online 05/2017) vermitteln den Eindruck, dass das Phänomen immer groteskere Züge annimmt. Behinderung der Rettungskräfte bei ihrem Kampf um das Überleben der Opfer sowie der Kampf um die erste Reihe mit gezücktem Handy gehören zunehmend zum gängigen Verhaltensrepertoire der neuzeitlich-penetranten Schaulustigen. Und so finden sich manche Unfallopfer schneller auf YouTube als im Rettungswagen wieder.

## Erstmals Kriminalisierung des Gaffens im Mai 2017

Die Problematik ist keineswegs neu: Bereits 1993/1994 forderte der Kölner Regierungspräsident infolge der Probleme mit Schaulustigen beim Rheinhochwasser schärfere Gesetze. Mit dem „Gaffer-Prozess“ in Bremervörde kam 2016 schließlich die Wende: Als Reaktion auf diesen Fall forderte Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius einen Gesetzesentwurf, um gegen entgleiste Schaulust einiger Zeitgenossen besser vorgehen zu können.



**Dr. Ursula Gasch,**  
Diplompsychologin und  
Kriminologin,  
Forensische Gutachterin,  
Leitung Institut für  
Gerichts- und  
Kriminalpsychologie in  
Tübingen



**Luise Weber,**  
Psychologin  
(Bachelor of Science)  
Mitarbeiterin am  
Institut für  
Gerichts- und  
Kriminalpsychologie in  
Tübingen

Mit der Schaffung einer neuen Vorschrift in Form des § 323c Abs. 2 StGB im Mai 2017 erfolgte erstmals die Kriminalisierung des Gaffens.

Eine Autofahrerin fuhr im Juli 2015 in eine Eisdiele. Bei dem Unfall wurden neun Menschen verletzt, Zwei Menschen kamen ums Leben. Viele Schaulustige versammelten sich um den Unglücksort. Drei Männer haben dabei die Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdienst massiv behindert, sich deren Anweisungen widersetzt und diese angegriffen, da sie die Geschehnisse mit dem Handy festhalten wollten. Die Männer mussten sich wegen Bedrohung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und versuchter Nötigung vor dem Amtsgericht Bremervörde verantworten. Verurteilt wurde der Hauptangeklagte im April 2017 wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung zu vier Monaten Haft ohne Bewährung. Die Mitangeklagten wurden zu Geldstrafen zwischen 100 und 150 € verurteilt (Gaffer-Prozess am AG Bremervörde, Urteil vom 27.4.2017).

## 1. Schaulust historisch gesehen

Lust am blutigen Spektakel bestand offensichtlich über alle Zeitalter hinweg – der Hintergrund dabei stets der Gleiche: man wohnte einem Ereignis bei, welches sich durch seine aufsehenerregende Art auszeichnete und bei dem mindestens eine andere Person Leid erfuhr. Im antiken Rom strömten tausende von Menschen in die Arenen, um sich Gladiatorenkämpfe anzusehen und sich am Schicksal der Kämpfenden „zu erfreuen“. Diese Art des Zeitvertreibs zählte zum festen Bestandteil der römischen Kultur. Auch öffentliche Hinrichtungen erfreuten sich über das Mittelalter hinaus kulturübergreifend großer Beliebtheit (Strauß & Jürgensen 1998). Noch heute gibt es Länder, in denen der Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, wie beispielsweise Auspeitschen, aber auch Hinrichtungen durch z. B. Steinigung, in Gegenwart eines Publikums stattfindet.

Einer speziellen Variante von Schaulustigen, der hier als „aufsuchender Typ“ bezeichnet werden soll, ist dabei kaum ein Weg zu weit, um dem Spektakel vor Ort beizuwohnen. Dombrowsky (1998) berichtet vom „Katastrophentourismus“. So sollen beispielsweise zur Unglücksstelle des Untergangs der „Herald of Free

Enterprise“ (6.3.1987) in Zeebrügge bis zu 150 000 „Katastrophen-Touristen“ gekommen sein, um sich vor Ort das Unheil zu betrachten – sogar Kaffeefahrten wurden angeboten.

Der offenbar tiefsitzende Wunsch vieler Menschen, dem Moment größter menschlicher Blöße und Verletzlichkeit beizuwohnen und diesen darüber hinaus zu konservieren, fand schon immer Ausdruck auch in Bildern, welche das Leid anderer darstellt, wie z. B. in Form von Heiligenbildern christlicher Märtyrer, Schlachtengemälden oder Kriegsphotografien.

### **Kaum mehr Grenzen beim 24/7 Echtzeit-Privatpaparazzitum**

Durch den rasanten Fortschritt der Technik im 20. und besonders 21. Jahrhundert sowie deren Verfügbarkeit für Jedermann entfiel der bis dahin vorherrschende aufsuchende Charakter des Spektakels. Dank Berichterstattungen über Katastrophen und Unfälle in Echtzeit fand eine beachtliche Erweiterung der Unterhaltungspalette statt. Nicht genug damit: seitdem so gut wie jeder im Besitz einer „nicht meldepflichtigen Bewegtbildwaffe“ und reichlich Munition in Form von Speicherplatz“ (Jochheim 2016) ist, kennt das 24/7 Echtzeit-Privatpaparazzitum kaum mehr Grenzen. Jeder kann zum Berichterstatter und Regisseur seines eigenen Films werden.

Warum ziehen gerade leidvolle Ereignisse Menschen immer wieder so in ihren Bann, obwohl das Gaffen gleichzeitig verpönt ist und als respektlos, rücksichtslos und pietätlos angesehen wird? Handelt es sich – um mit Kant zu sprechen – womöglich nur um die Manifestation einer uncharmanten Charakteristik der menschlichen Gattung an sich?

## 2. Gaffer – die unerwünschten Zuschauer

Laut Duden (2017) wird „gaffen“ wie folgt definiert: „*verwundert, neugierig, selbstvergessen, häufiger aber sensationslüstern [mit offenem Mund und dümmlichen Gesichtsausdruck] jemanden, etwas anstarren, einen Vorgang verfolgen. Gebrauch: abwertend*“. Der oft synonym und eher neutral konnotierte Begriff der „Schaulust“ umschreibt ein „*starkes Verlangen, Vorgänge, Ereignisse (die als Sensation erlebt werden) zu beobachten*.“ Zuschauer sind regelmäßig nicht Bestandteil des eigentlichen Geschehens und mitunter erwünscht, wie zum Beispiel als

Theater- oder Kinobesucher. Gaffer hingegen sind unerwünschte Zuschauer.

Gaffendes Verhalten geht weit über ein auf Neugier beruhendes reflexhaftes Schauen hinaus – ihm liegt ein starkes Verlangen zu Grunde, einen „fesselnden“ Vorgang gebannt (weiter) zu beobachten. Insofern ist der Aspekt der Selbstvergessenheit zu betonen. Dies impliziert, dass das Gaffen beim Zusehen eine Eigendynamik entwickelt, bei der die gaffende Person gedanklich so bei dem Ereignis ist, dass sie u. U. die außerhalb des Ereignisses liegende Umwelt zum Großteil ausblendet. Dombrowsky (1998) postuliert ein darüberhinausgehendes sozialpsychologisches Moment: Das Zuschauen ermögliche Gemeinschaft, was soziale Bindungen fördern würde, die das Gaffen erst interessant und womöglich erträglich machen.

### **Sind Gaffer Voyeure?**

Ein Gaffer wird auch gerne als „Voyeur“ bezeichnet. Ein Voyeur ist jemand, der in sexuelle Erregung gerät, wenn er (meist ahnungslos) Fremden zusieht, wie sie sich ausziehen, nackt sind oder wenn sie Sex haben. Sie sind Zuschauer, die ihre Befriedigung durch die heimliche Beobachtung nackter Menschen erhalten. Der Begriff Voyeurismus bezeichnet insofern auch eine Kategorie der „*Störungen der sexuellen Präferenz*“ (vgl. ICD-10). Gaffer und Voyeure weisen zwar Gemeinsamkeiten auf, die entscheidenden Komponenten der Heimlichkeit und sexuellen Lustbefriedigung sind beim Gaffen aber nicht vorhanden. Insofern ist der synonyme Gebrauch der Begrifflichkeiten nicht korrekt.

### **Aktives und aggressives Durchsetzen des „Anspruchs“ auf aktive Teilhabe**

Aus Sicht der Verfasserinnen ist ein zentrales Merkmal des Gaffens die Beharrlichkeit des Beobachtens, was mit einem sich nicht Lösen Können und/oder Wollen einhergeht. Dies beinhaltet leider zunehmend das auch aktive und mitunter sehr aggressive Durchsetzen bzw. Verteidigen eines gefühlten „Anspruchs“ des Gaffenden auf aktive Teilhabe. Aktuelle Fälle belegen, dass Gaffer immer öfter so weit gehen, andere Personen wegzuschubsen, Einsatzkräfte anzugreifen oder zumindest stark zu behindern, um sich freie Sicht zu verschaffen. Bisherigen Umschreibungen des Phänomens ist gemeinsam, dass sie den Gaffenden als passiv verstehen. Dies

wird der Entwicklung bzw. den aktuellen Auswüchsen des Phänomens jedoch nicht gerecht: Aus dem passiven Zuschauer wurde zunehmend ein das Handlungs-geschehen (mit-) manipulierender Akteur. Von dieser neuen Generation Gaffer wird damit in vielerlei Hinsicht – eine nicht nur moralische, sondern auch rechtliche – Grenze überschritten.

Nachfolgende Ausführungen beleuchten verschiedene Konzeptionen, mit dem Ziel, das Phänomen und speziell seine neueren Entwicklungen und Auswüchse begreifbarer – und damit womöglich beherrschbarer zu machen.

### 3. Theoretische Konzepte des Gaffens

Grundlegend ist jeder Mensch motiviert, seine Sinne zu nutzen, um Informationen aufzunehmen. Je auffälliger, ungewohnter und unerwarteter, desto eher wenden wir uns diesem zu. Kurz: Beachtung findet ein Reiz nur, wenn dieser vom Betrachter in der jeweiligen Situation als relevant eingestuft wird. „Attraktive Geschehnisse“ zeichnen sich durch folgende Merkmale aus (vgl. auch Gasch & Lasogga 2008):

- seltenes Auftreten
- Komplexität
- Intensität
- Destruktivität
- Beteiligung vieler Menschen
- Hohe Freisetzung von Emotionalität in der Szenerie (z. B. schreiende Opfer)
- Ungewisser Ablauf und Ausgang mit Spannungsbogen (z. B. klappt die Rettung des im Auto Einklemmten?)

Aus evolutionärer Warte dient die reflexartige Hinwendung zu einem Reiz oder Ereignis der Orientierung und Gefahrenabschätzung, aber auch der Bestätigung der eigenen Unversehrtheit im Vergleich zur Wahrnehmung der Versehrtheit z. B. einer verletzten Person – quasi als Referenzpunkt.

Neugier ist außerdem grundlegende Voraussetzung und Antrieb des Lernens. Der Mensch lernt u. a. durch Beobachtung anderer Menschen – also ohne dieselbe Erfahrung am eigenen Leib machen zu müssen – wie er mit bestimmten Situationen umgehen kann bzw. welche Verhaltensmuster und Situationen er besser meiden sollte, um keine Nachteile zu erleiden. Spiegelneuronen im Gehirn ermöglichen uns sogar, Empfindungen beobachteter Menschen nachzuerleben, ohne selbst in der Situation des Akteurs zu sein.

Einhergehend mit physiologischen Konzepten wird davon ausgegangen, dass

jeder Mensch ein individuelles Erregungs-niveau besitzt und bestrebt ist, dieses aufrecht zu erhalten. Droht dieses Level abzusacken oder sinkt es unter ein bestimmtes Niveau, können externe „anregende Bedingungen“ einen entsprechenden Kont-rapunkt setzen und für den ausgleichen-den und mit Wohlgefühl einhergehenden Schub Adrenalin sorgen. Nicht von unge-fähr frönen viele Menschen einem Faible für beispielsweise spannende Krimis und Horrorfilme oder Wrestling. Insofern stellt auch ein spektakulärer Verkehrsunfall eine geeignete Anregungsbedingung für ge-langweilte, unterstimulierte Zeitgenossen dar: **Thrill-Seeking als Verhaltenskorre-lat zu (drohender) Langeweile und Ab-gestumpftheit.**

#### Gaffen hat hochpotentes Suchtpotenzial

Neurobiologische Mechanismen des Lernens und der Suchtentwicklung sind eng miteinander verwoben. Sucht ist dabei nicht zwangsläufig stoffgebunden, was inzwischen gut belegt ist (Spitzer 2015): jedes Verhalten (z. B. Spielen, Einkaufen, Essen) kann süchtig machen, sofern es uns massives Wohlgefühl beschert. Unter Umständen kann ein mit einem bestimmten Verhalten gekoppeltes Gefühl als so stark und angenehm empfunden werden, dass man es wiedererleben will. Mit zunehmendem Konsum steigt das Verlangen – beispielsweise nach dem „thrill“, den ein vormaliges Ereignis auslöste, an. Ein bedeutsames Merkmal von Sucht ist die Entwicklung der sogenannten „Toleranz“. Es wird eine immer höhere Dosis des gleichen „Stoffs“ benötigt, um das vormalige Level an Wohlgefühl bzw. Befriedigung zu erlangen. Dies kann mit dem Thrill-Seeking-Verhalten eines Menschen korrespondieren, welches im Übrigen auch im deutlichen Zusammenhang mit dem Begehen von Straftaten steht (Burt & Simons 2013). *Reality strikes fiction!* Tatsächliche Unglücke sind insofern für manche Zeitgenossen gerade mal ausreichend, um ihre persönlich benötigte „Thrill-Dosis“ zu erhalten. Gaffen hat insofern ein hochpotentes Suchtpotenzial.

Die Nachrichtenberichterstattung kommt dem wachsenden und sich in Quote niederschlagenden Wunsch der Konsumenten nach spektakulären Einblicken in tragische Schicksale anderer Menschen – besonders auch auf Kosten der Würde manch Geschädigter – zunehmend nach. In diesem Kontext sowie in Ermangelung

greifbarer Unglücke oder Katastrophen erfreuen sich ersatzweise auch auf Herab-würdigung und besondere Schadenfreude zielende Sendeformate wie Casting-und Reality Shows, größter Beliebtheit. Eine Variante dieser Demütigungs-Mode findet schon länger bei Jugendlichen ihren Niederschlag, die dem „Happy Slapping“ frönen. Der Begriff bezeichnet eine Form von Gewaltverhalten, die sich erst mit der Verbreitung von Handys mit einer Video-kamera entwickelt hat: Szenen, in denen arglose Personen angegriffen, geschlagen oder verletzt werden, werden von Komplizen gefilmt und dann via Handy oder über das Internet verbreitet. Für die Opfer kommt nebst dem körperlichen Leiden die Demütigung hinzu, wenn die Gewalttat im Internet und im Freundeskreis verbreitet wird.

**Was unterscheidet einen Gaffer von einer Person, die ein Geschehen zur Kenntnis nimmt und sodann adäquate Hilfsmaßnahmen einleitet – oder einfach ihres Weges zieht?**

In der Regel fühlen sich Menschen zu einem außergewöhnlichen negativen Ereignis hingezogen, haben aber gleichzeitig Angst, sich dem Szenario zu nähern – sie erleben einen **Annäherungs-Vermeidungskonflikt**. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass eine ambivalente Handlungsoption existiert, die gleichzeitig negative und positive Valenzen aufweist: Wer zu den Ersten an der Unglücksstelle zählt, fragt sich, ob er selbst Rettungsmaßnahmen einleiten sollte, wie beispielsweise eine Person aus dem verunglückten Auto zu ziehen oder ob er dem am Boden liegenden, ohnmächtigen Motorradfahrer den Helm abnehmen soll. Schließlich geht dies bekanntermaßen auch immer mit dem Risiko einher, sich selbst, aber auch den zu Rettenden in (noch mehr) Gefahr zu bringen, falls die Aktion missglückt. Insofern befindet sich das Individuum in einer Zwickmühle und

#### Annäherungs- und Vermeidungskonflikt in Form einer ambivalenten Handlungsoption

muss eine Entscheidung treffen. Oft stellt sich eine Unfallsituation aber auch so dar, dass offensichtlich bereits ausreichend Maßnahmen getroffen wurden, um den Verletzten zu helfen. Hier wäre es eher hinderlich, sich dazugesellen und womöglich die Hilfeleistungen zu behindern.

Es gilt: je mehr Menschen vor Ort sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person eingreift, da jeder davon ausgeht, ein anderer wird es tun („Bystander-Effekt“). Die damit korrespondierende **These der Verantwortungsdiffusion** besagt, dass die Anwesenden annehmen, unter Ihnen sei ohnehin einer mit mehr Kompetenz, der die Aufgabe übernehmen kann (Bierhoff & Rohman 2011). Weitere Gründe für das Nichteingreifen können neben der eigenen wahrgenommenen Inkompetenz auch Vorurteile (z. B. Angst vor AIDS-Ansteckung) oder Zuschreibungen (z. B. Rückschluss von Automarke auf Fahrstil – selbst schuld!) sein (Dombrowsky 1998). Grundlegend für den Entscheidungsprozess sind individuelle Empathie sowie Hemm- und Aktivationsmechanismen bzw. deren Ausprägung. Diese werden durch Erziehung und Sozialisation sowie kulturelle Normen geprägt. Einige Eltern verbieten ihren Kindern, ein Notfallopfer anzuschauen; andere Kinder, denen diese Norm nicht vermittelt wurde, tun dies „ungehemmt“ (Gasch & Lasogga 2008).

### **Eine durch erhebliche Aggression geprägte Spezies der Gaffer ist zu beobachten**

Gaffer scheinen keinen Entscheidungskonflikt auszutragen, der damit im Zusammenhang steht, einen wie auch immer gearteten Beitrag zur Rettung eines Verunglückten zu leisten: er betrachtet, von der Situation überwältigt und gefesselt, die Szenerie – er verharrt und kann sich kaum davon lösen und beispielsweise einfach weiterfahren. In jüngerer Zeit beobachten wir daneben verstärkt eine durch erhebliche Aggression geprägte Spezies der Gaffer. Diese werden plötzlich selbst zum Teil des Szenarios, indem sie, ihren gemutmaßten Anspruchs auf aktive Teilhabe – in Form von z. B. „in die erste Reihe“ drängen und Opfer aus allernächster Nähe betrachten, Filmen oder Bilder machen, auch um diese dann womöglich ins digitale Netz einzuspeisen – aktiv, aggressiv und rücksichtslos durchzusetzen versuchen. Betreffend die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens könnte das **Phänomen der Diskontinuität der Zukunft** eine Rolle spielen. Menschen bevorzugen kurzfristige (Lust-)Gewinne in der Gegenwart und beachten mögliche Folgen in der Zukunft weniger (Spitzer 2015; Gottfredson & Hirschi 1990). Wer gafft, zieht in dem Moment seinen persönlichen Nutzen möglichen moralischen

Bedenken sowie juristischen oder gesundheitlichen Folgen vor.

In der Gesamtschau wird deutlich, dass es verschiedene Ausprägungen des Zuschauens bzw. unterschiedliche Arten des Zuschauers – und inzwischen sogar Unterformen des Gaffens gibt. Die Übergänge sind fließend. Die Bandbreite reicht vom einfach wahrnehmenden Passanten eines Unglücks, der einfach seines

### **Verschiedene Ausprägungen des Zuschauens bzw. unterschiedliche Arten des Zuschauers**

Weges zieht über denjenigen, der infolge seiner Wahrnehmung entscheidet, zu helfen über den, der passiv gaffend dasteht (und womöglich eine Rettungsgasse blockiert) bis zu dem, der aggressiv einen Platz in der ersten Reihe des Geschehens durchsetzt, um gut beobachten zu können – oder gar andere (mit-) schauen lassen zu können.

### **4. Gaffen 4.0 – Eine neue Dimension beanspruchter Teilhabe**

Seit einem guten Jahrzehnt bestimmen Smartphones und soziale Online-Netzwerke zunehmend unser Leben. Mittlerweile ist die menschliche Lebenswelt so eng mit technischen Errungenschaften verknüpft, dass das Phänomen des Gaffens von heute nur vor diesem Hintergrund zu betrachten und würdigen ist. Haben wir auch beim Gaffen inzwischen die Stufe 4.0 erreicht?

#### **4.1 Gaffer, Smartphones und soziale Netzwerke**

Wengleich Opfer von Unfällen oder Katastrophen die primär Betroffenen des Geschehens sind, stehen inzwischen die Gaffer mehr und mehr im Mittelpunkt des Interesses, denn ihr Verhalten behindert, (ver-)stört und entsetzt – und das in einem zuvor nie dagewesenen Ausmaß. Nach der Kollision einer Straßenbahn mit einem Auto in Duisburg im Mai 2017 tummelten sich ca. 300 Schaulustige um die Unfallstelle (Spiegel Online 05/2017). Es genügt vielen aber nicht mehr nur, vor Ort zuzuschauen. Darüber hinaus besteht offenbar ein zunehmendes Bedürfnis, die soziale Umwelt sogleich daran teilhaben zu lassen. Mittel der Wahl ist das Smartphone: es ist omnipräsent, immer griffbereit und verbindet uns heute maßgeblich mit der Welt. Der Großteil der online

verbrachten Zeit wird inzwischen ohnehin mit sozialem Austausch verbracht (Müller, Pfetsch & Ittel 2014) und unsere heutige Lebenswirklichkeit ist so eng mit der digitalen Welt verknüpft, dass die Mitteilung von Geschehnissen in Ton und Bild über Kanäle wie soziale Netzwerke zum Alltag gehört. Vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten kann jeder, auch wenn er nicht vor Ort ist, Teil eines auch entfernten Geschehens sein. Soziale Online-Netzwerke werden genutzt, um das Bedürfnis nach Gemeinschaft und sozialen Bindungen zu befriedigen, soziale Präsenz zu kreieren und sich selbst darzustellen (Spitzer 2015; Nadkarni & Hofmann 2012; Cheung, Chiu & Lee 2011). Laut einer Studie von Tamir & Mitchell (2012) kommt ein weiterer Aspekt hinzu, der soziale Online-Netzwerke so beliebt macht: die Preisgabe privater Informationen scheint unser Belohnungszentrum im Gehirn zu stimulieren, was ein stark suchtbegünstigender Umstand ist.

Nun scheint ein Unfallgeschehen an sich eher ungünstig, um die eigene Person prestigeträchtig in den Vordergrund zu rücken, da das Ereignis bereits für sich gesehen die Aufmerksamkeit der Menschen vor Ort auf sich zieht und starke Emotionen hervorruft (Tedeschi, Madi & Lyakhovitzky 1998). Um aus dem Geschehen trotzdem einen wohlgefälligen eigenen Nutzen ziehen zu können, wird das Smartphone gezückt, draufgehalten, gefilmt und das Ergatterte online hochgeladen. Der insofern aktive Gaffer schafft sich so ein **Gefühl von Urheberschaft und Macht**: er erlebt eine „krasse“ Situation, ist womöglich der Erste, der dieses Spektakel digital einspeist, und kann von etwas berichten, das wiederum die Aufmerksamkeit anderer Personen fesselt. Diese Aktion findet bestenfalls von einigen Seiten Beachtung: in Form von Klicks oder

### **Gefahr der Traumatisierung des Gaffers selbst bisher vernachlässigt**

Followern. Dies spricht das menschliche Belohnungssystem verstärkt an und führt dazu, dass der Akteur dieses, als positiv bewertetes Gefühl wieder erleben will – er postet das nächste Mal erneut und, wenn möglich, bitte etwas noch „Krasser“.

Ein weiterer und bisher vernachlässigter Aspekt ist die Gefahr der Traumatisierung der Person des Gaffers. Er bezeugt beim Betrachten von Unfallfolgen oder den Folgen einer Katastrophe eine Situation, die

potenziell geeignet ist, eine behandlungsbedürftige Traumafolgestörung auszulösen. Internationale Befunde belegen, dass neben dem Unfallopfer auch Angehörige, Rettungskräfte und Beobachter in besonderem Maße gefährdet sind (Angenendt, Nyberg & Frommberger 2009).

### Welche Bedeutung hat die Betrachtung eines schrecklichen Geschehens für diejenigen, die es sich auf z. B. YouTube betrachten?

Lange Zeit hieß es, die Betrachtung mittels Kamera schaffe eine Distanz zum Geschehen und mache die Konfrontation mit einem tragischen Unglück womöglich erträglicher. Neuere Befunde legen aber nahe, dass dies ein Trugschluss ist. Längst ist die hochauflösende Qualität geeignet, jedes Detail derart lebensecht zu konservieren und zu replizieren, dass der Abstand des Betrachters zum Geschehen gegen „0“ konvergiert. Besonders bei Kindern und Jugendlichen ist zu beobachten, dass diese zunehmend an Traumafolgestörungen durch insofern ungeeigneten Medienkonsum leiden. Nach dem Motto „Hältst Du das aus?“ sind Mutproben und der Kampf um den Rang in der Gruppe unter jungen Menschen oft der Grund für die Konfrontation mit extremen Inhalten, wie z. B. Hinrichtungsvideos auf YouTube.

#### 4.2 Wenn Einsatzkräfte auf Gaffer stoßen

Gaffer werden insbesondere dadurch zum Problem, dass sie durch ihr Verhalten den Einsatzkräften ihre Arbeit erschweren oder gar tötlich gegen diese werden. Dies führt nicht nur zu Frust und Ärger sowie physischen und psychischen Zusatzbelastungen auf Seiten der Einsatzkräfte, sondern kann Menschenleben gefährden.

#### 4.3 Die Begafften

Begaffte werden durch das Verhalten der Gaffer zum Objekt degradiert. Eine Betroffene meint beispielsweise: „Die haben gelacht und Videos gemacht – und das dürfen sie nicht. [...] Wie würden sich die Menschen wohl fühlen, würde ich sie filmen und auslachen, wenn sie verletzt am Boden liegen?“ (WDR-Online 04/2016).

Bereits die bloße Anwesenheit von Zuschauern wird von den Gewalt- und Unfallopfern oft als sehr belastend erlebt und kann die Entstehung einer Traumafolgestörung begünstigen. Für die meisten Menschen ist es unangenehm, in diesem schutzlosen Zustand im Fokus der Aufmerksamkeit zu stehen. Es hat sich bei Un-

fallopfern gezeigt, dass beim Aufrechterhalten eines gewissen Maßes an Kontrolle

### Begaffte werden durch das Verhalten der Gaffer zum Objekt degradiert

weniger Krankheitssymptome in Folge des Geschehens auftreten (Lasogga & Gasch 2008). Wird dann noch fotografiert und gefilmt – und die Betroffenen können sich gegen dieses Tun nicht wehren – fühlen sie sich übergangen und ausgeliefert. So wird die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Gesundheitsgefährdungen erhöht.

Selbst für den Fall, dass das Opfer das Verhalten der Umgebung gar nicht realisieren kann, da es beispielsweise ohnmächtig ist, drohen nachhaltige Folgen. Die im Umlauf befindlichen Bilder oder Filme kursieren im Netz und es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass Opfer damit konfrontiert werden bzw. jederzeit weltweit darauf zugegriffen werden kann, ohne dass ein Opfer es wirklich verhindern kann. So kann durch Videos und Bilder im Netz und einer damit einhergehenden, noch dazu unfreiwilligen nachträglichen Konfrontation mit Eindrücken des schrecklichen Ereignisses, eine Retraumatisierung ausgelöst werden.

#### 4.4 Gaffen unter juristischen Gesichtspunkten

Schaulustige, die per Handy Aufnahmen von Verunglückten machen, anstatt zu helfen oder gar Rettungskräfte behindern, missachten einerseits die Persönlichkeitsrechte der Opfer. Darüber hinaus ist es nach § 201a StGB strafwürdig, eine Bildaufnahme, die die Hilfslosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herzustellen oder zu übertragen. Der Schutzbereich des § 201a StGB umfasst derzeit nur das Anfertigen unbefugter Bildaufnahmen lebender Personen – verstorbene Personen werden hingegen nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus stellen Gaffer eine große Gefahr für die Verunglückten dar, indem sie die Rettungsmaßnahmen erschweren oder gar verhindern. Bisherige Normen sanktionierten lediglich den „gewaltsamen“ Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (vgl. § 113 StGB). Die gewaltsame Behinderung von Rettungsmaßnahmen durch Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen, wie beispielsweise Angehörige der Feuerwehr oder Angehörige von Rettungsdiensten, wurde gem. § 114 StGB a. F. sanktioniert.

Wer gaffenderweise eine Rettungsgasse blockierte oder stehenderweise den Weg versperrte, konnte danach bislang strafrechtlich nicht belangt werden.

Auch der Rückgriff auf Hilfskonstrukte ermöglichte letztlich nur eine Ahndung der Begleitumstände des Gaffens als Ordnungswidrigkeit: Beispielsweise erfolgte bei Personen, die mit dem Handy aus dem Auto heraus eine Unglücksstelle filmten eine Sanktionierung mittels Bußgeld wegen „Handy am Steuer“ oder „Befahren des Seitenstreifens“.

Die Vorkommnisse in Bremervörde führten anno 2016 schließlich zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – zur effektiven Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie der Verbesserung des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen“ (Drucksache 18/9327 Deutscher Bundestag). Die Novellierung sah eine Ausweitung des § 201a StGB auf unbefugte Bildaufnahmen verstorbener Personen vor sowie die Strafbarkeit des Versuchs. Weiter sollte ein neuer § 115 StGB eingeführt werden. Danach „soll mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes behindert“. Insofern sollte auch das bloße Sitzen- oder Stehenbleiben oder sonstiges Nichtentfernen von Zugangshindernissen kriminalisiert werden.

### Behinderung von hilfeleistenden Personen unter Strafe gestellt

Abweichend von diesem Entwurf trat im Mai 2017 eine Gesetzesänderung in Kraft, welche durch eine geringfügige Änderung des § 323c StGB, nämlich das Einfügen eines neuen Abs. 2 die „Behinderung von hilfeleistenden Personen“ kriminalisiert bzw. unter Strafe stellt. „Behindern“ umfasst nun das „Erschweren des Hilfeleistens in jeder Form“. Ausreichend ist dabei „eine nicht ganz unerhebliche Erschwerung“. Damit gewinnt ein Tatbestandsmerkmal Bedeutung, das bislang in § 114 StGB a. F. enthalten war, dort aber durch den geforderten Gewaltbezug in den Hintergrund rückte.

#### § 323c

#### Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe

leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Nicht aufgenommen in die aktuelle Gesetzesänderung wurde die vorgeschlagene Änderung zur Ausweitung des § 201a auf verstorbene Personen.

## 5. Diskussion

Aus dem einfachen Zuschauer und sensationslüsternen (passiven) Schaulustigen hat sich eine neue Spezies der aktiven und den Geschehensablauf manipulierenden, rücksichtslosen sowie die (öffentliche) Sicherheit gefährdende und Individualrechte anderer Personen verletzend, Gaffer 4.0 herausgebildet. Mag die grundlegende Verhaltensmotivation vor dem Hintergrund psychologischer, neurobiologischer sowie soziologischer Aspekte im Ansatz erklärbar sein, werden Ausmaß und Auswüchse des Phänomens erst im Kontext technischer Fortschritte und allseitiger und -zeitiger Medienverfügbarkeit wirklich nachvollziehbar. Mancher Zeitgenosse „hantiert“ im Grunde naiv mit Gerätschaften, deren Gebrauch aber womöglich doch eine gewisse – auch ethische – Reife und jedenfalls ein Mindestmaß an Verantwortungsbewusstsein voraussetzen. Eine Analogie beim Gebrauch von z. B. Smartphones, um Aufnahmen der Opfer etc. am Unfallort zu machen, sehen die Verfasserinnen insofern auch mit der Problematik betreffend Raser beim „Missbrauch“ eines PKW, um sich ihren Kick ohne Rücksicht auf andere Menschen zu besorgen. Auf eine insgesamt beobachtbare Verrohung und damit einhergehende Zunahme der Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Personen, um vermeintlich zustehende Rechte einzufordern, wurde bereits hingewiesen. Paradoxe Weise würde keiner der Gaffer selbst zum Spielball eines anderen Gleichgesinnten werden wollen. Diese Haltung erinnert an Personen mit antisozialer bzw. dissozialer Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.2) – auch diese zeichnen sich maßgeblich durch Empathie- und Rücksichtslosigkeit bei einer gleichzeitig hohen paradoxen Anpassungserwartung betreffend ihre Umwelt aus.

### Kann dem inzwischen ausufernden Verhalten von Gaffern durch Gesetze Einhalt geboten werden?

Gesetzesnovellierungen kommt regelmäßig auch Signalcharakter zu. Die Änderung des § 323c StGB ermöglicht nun das tatsächliche Vorgehen gegen Rettungsgassen blockierende und im Weg stehende Gaffer. Soweit so gut, aber kann die Gesetzesänderung tatsächlich eine Verbesserung im Sinne eines Umdenkens und einer Verhaltensregulierung bewirken – gerade was die aggressive Variante des Gaffers betrifft?

Die kriminologische Forschung zeigt, dass die Androhung von Sanktionen nur unter bestimmten Bedingungen wirksam ist. Entscheidend sind dabei aber eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit sowie die konsequente und zeitnahe Verfolgung – und nicht das Strafmaß (Zöllner 2017). Diejenigen aus der Menge zu isolieren, die sich strafrechtlich relevant verhalten, ist oft schwierig, zumal bei einem Unglück der Fokus der personellen Kapazitäten auf den Verletzten und der Sicherung der Unglücksstelle liegt. So stellt bereits die tatsächliche Erfassung der Gaffer ein Problem dar. Um eine entsprechende Verfolgung zu gewährleisten müsste u. U. ein erheblicher personeller, technischer und damit finanzieller Mehraufwand geleistet werden.

### Hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit sowie konsequente und zeitnahe Verfolgung entscheidend

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist die Akzeptanz einer Norm, welche ein bestimmtes Verhalten als strafwürdiges Fehlverhalten klassifiziert. Fehlt diese und wird mit Strafe gedroht, kann dies bei manchen Zeitgenossen zu einem „Jetzt erst recht-Ruck“ führen. Es folgen sture Reaktionen und die Widerstandsbereitschaft erhöht sich, da das Gesetz als ungerecht und schikanös angesehen wird – das eigene Verhalten zur Zielerreichung als angemessen.

### Sozialisation, Virtuelle Welt und Mindset-Problematik

Ein Gesetz allein kann keine nachhaltige Besserung bewirken. Entscheidend ist die Einflussnahme Sozialisation und Erziehung. Sozialisation erstreckt sich heute

auch auf den adäquaten Umgang mit moderner Informationstechnologie. Keinesfalls außer Acht gelassen darf es, dass analog zur realen Sozialisation und Interaktion Verhalten und Regeln im virtuellen Raum erlernt bzw. verstärkt werden. So können auch die innerhalb der sozialen Online-Netzwerke und Metaversen geltenden und womöglich problematischen Regeln in die nichtdigitale Realität rückkoppeln und Wirkung entfalten. Der Begriff Mindset-Problematik umschreibt die Frage, ob und inwiefern dissoziales bzw. kriminelles Verhalten in der virtuellen Welt dazu führen kann, dass sich das Risiko der entsprechenden Tatbegehung in der realen Welt erhöht. Möglicherweise führt beispielsweise die öfters wahrgenommene Option, im virtuellen Raum zu töten oder „Vergewaltigung zu spielen“ zu einer Desensibilisierung beim Operator bezüglich der Folgen der jeweiligen Handlung für das Opfer in der realen Welt und stilisiert so eine Vergewaltigung oder eine Tötung zu einer akzeptablen Verhaltensvariante. (Gasch 2013). Die empfundene Distanz der Realität zur Virtualität durch das menschliche Gehirn wird immer geringer – die einhergehende stärkere Emotionalität des virtuellen Erlebens zeitigt eine intensivere Verstärkung im Sinne des Lernens und Einübens von Verhalten. Bereits existente Dispositionen werden unterstützt. Menschen werden nicht unbedingt gewalttätiger, als sie sind; aber sie lernen es auch nicht, angemessene Umgangsformen in Bezug auf schädliche Handlungsimpulse zu entwickeln und es droht ein wachsender Dispens von Empathie. Gut belegt ist der Zusammenhang zwischen der Gewöhnung an virtuelle Gewalt und das Bedürfnis nach immer stärkeren Reizen als Ausdruck einer tieferen Bedürfnisdisposition: Macht und Kontrolle zu erlangen und lustvoll auszuüben (Spitzer 2012; Gasch 2013). Medienkompetenz muss daher wesentlich auch eine moralische und soziale Dimension umfassen. Ein Nutzer sollte bestenfalls unter Aspekten wie Ethik, sozialer Verträglichkeit und Auswirkungen auf Kommunikation, Interaktion und Persönlichkeit den Einsatz der Technologie betrachten und beurteilen können. Eine Studie von Müller, Pfetsch & Ittel aus dem Jahr 2014 belegt, dass „ethische Medien-Kompetenz“ sich als protektiver Faktor für „Cyberbullying und Cybervictimization“ erweist.

Noch kommt dem (realen) sozialen Nahraum bei der Vermittlung von Werten und Normen, auch für das Verhalten im vir-

tuellen Raum und dem Umgang mit Medien, eine große Bedeutung zu. Die Thematik sollte nicht nur auf dem Lehrplan der Schule stehen. Weitere geeignete Möglichkeiten wären bspw. die Thematisierung im Erste-Hilfe-Kurs, im Fahrschulunterricht oder bereits während der Verkehrserziehung in der Schule durch die Polizei.

### Opferschutz umfasst auch den Schutz Verstorbener und ihrer Rechte

Kritisch anzumerken ist weiter die fehlende Umsetzung des Gesetzesentwurfs betreffend § 201a. Im Sinne des Opferschutzes ist es von maßgeblicher Bedeutung, auch die Verstorbenen und Ihre Rechte zu schützen. Außerdem können weitere überlebende Beteiligte und Angehörige diese Bilder sehen und dadurch an der psychischen Gesundheit geschädigt werden.

Fraglich ist weiter die Veränderung des § 323c StGB, da eigentlich ungeklärt bleibt, welches Rechtsgut geschützt werden soll. Jedenfalls sollte mittels restriktiver Auslegung vermieden werden, dass durch eine nicht an konkreten Gefährdungen orientierte Interpretation eine „gesinnungsrechtliche Pönalisierung einer unsolidarischen Einstellung“ des Individuums bestraft wird (Zöller 2017).

### 6. Fazit und Ausblick

Die Ausführungen dürften deutlich aufgezeigt haben, dass die Problematik vielschichtig ist und eine nachhaltige Lösung ein Vorgehen repressiv und präventiv sowie auf verschiedenen Ebenen voraussetzt. Eine gesetzliche Handhabe mag vor dem Hintergrund der Signalwirkung relevant und ein Anfang sein, aber damit allein ist es nicht getan. Damit ein Gesetz nicht an seiner praktischen Umsetzbarkeit scheitert, müssen auch entsprechend personelle und technische (und damit finanzielle) Mittel eingesetzt werden, welche die konkreten Ermittlungen der Polizei unterstützen. Nicht zu vergessen, dass damit auch eine vermehrte Belastung der Justiz einhergeht. Involviert werden müssen außerdem auch Sozialisationsinstanzen, wie z. B. Kindergärten, Schulen und soziale Einrichtungen. Hier kommt auch der Präventionsarbeit der Polizei große Bedeutung zu. Ziel sollte die Sensibilisierung bereits von Kindern im Vor- und Grundschulalter sein. Dazu gehört auch das altersgerechte Aufzeigen möglicher Folgen für Be-

troffene. Durch diese frühe Erziehung und Sozialisierung soll das Unrecht speziell des aktiv-aggressiven Gaffens vermittelt und die Einsicht, dieses Verhalten selbst zu unterlassen und bei anderen Personen zu sanktionieren, gefördert werden. Weiter gehört diese Thematik nicht nur auf den Lehrplan von Schulen, sondern auch insbesondere aller Fahrschulen. Durch die Berücksichtigung innerhalb des Prüfungskanons kann die Bedeutung der Thematik noch hervorgehoben werden. Im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben von digitalen Löschzentren (z. B. Facebook) müssten zukünftig auch die hier aufgezeigten Gaffer-Szenarien berücksichtigt werden.

### Gaffer-Szenarien müssen auch von digitalen Löschzentren berücksichtigt werden

Derzeit mangelt es (noch) an ausreichend empirischen Befunden in Bezug auf die Problematik des Gaffens. So kann derzeit weder auf verlässliche Zahlen oder systematische Untersuchungen zurückgegriffen werden. Keinesfalls sollten wir in Anbetracht der bizarr anmutenden Verhaltensmuster der hier näher beschriebenen Zeitgenossen unsererseits in eine Schockstarre fallen – um kurz darauf, einem gutgemeint hilflosen Aktionismus verfallend, eine Menge unsinniger Entscheidungen zu treffen, die zu kurz greifen und der nachhaltigen Lösung des Problems nicht gerecht werden.

#### Kontakt

mail@dr-gasch.de  
www.kriminalpsychologie.net/

#### Literatur

Bierhoff, H.-W./Rohmann, E. (2011): Diffusion der Verantwortung. In Maring, Matthias (Hrsg.), Fallstudien zur Ethik in Wissenschaft und Wirtschaft, Technik und Gesellschaft, Schriftenreihe des Zentrums für Technik- und Wirtschaftsethik am Karlsruher Institut für Technologie Band 4, S. 29–36

Burt, Callie/Simons, Ronald (2013): Self-Control, Thrill Seeking, and Crime Motivation Matters. In: *Criminal Justice and Behavior* 40(11): 1326–1348

Cheung, C. M., Chiu, P. Y. and Lee, M. K. (2011) Online Social Networks: Why Do Students Use Facebook? *Computers in Human Behavior*, 27, 1337–1343. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2010.07.028>

Deutscher Bundestag (2017): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – zur effektiven Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie der Verbesserung des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen. Drucksache 18/9327 Deutscher Bundestag

Dilling, Horst et al. (2010): Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V(F) 7. Auflage

Dombrowsky, Wolf R. (1998): Zuschauer bei Katastrophen. In: Strauß, B. (Hrsg.): *Zuschauer*. Hogrefe Verlag, S. 271–294

DPA (2016): <http://www.sueddeutsche.de/panorama/schaulustige-gaffer-sollen-todeskampf-von-unfallopfer-gefilmt-haben-1.3099798>

DPA (2017): <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gaffer-in-duisburg-polizei-muss-schaulustige-mit-polizeihund-vertreiben-a-1148855.html>

Duden online (2017): Begriff „Gaffen“. Zugriff am 15.08.2017 unter: <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/gaffen>

Gasch, Bernd/Lassoga F. (2008): Zuschauer. In Gasch, B./Lassoga, F. (Hrsg.): *Notfallpsychologie* S. 357–361

Gasch, Ursula (2013): Meta- und Cybercrime: Quo Vadis? Grundlegende kriminalpsychologische Gedanken im Zusammenhang mit (potenziell) strafrechtlich relevantem Verhalten in virtuellen Welten. In: *Kriminalistik gestern – heute – morgen*. Stuttgart, S. 145–161

Gottfredson, Michael/Hirschi, Travis (1990): *A general theory of crime*. Stanford: Stanford University Press.

Grau, Alexander (2008): Schrecken, Sensation und Schaulust. *TV-Diskurs*, 12 (2008), 4, S. 12–17.

Graumann, Carl (1966): Bewußtsein und Bewußtheit. Probleme und Befunde der psychologischen Bewußtseinsforschung. In: W. Metzger (Hrsg.): *Allgemeine Psychologie. I. Der Aufbau des Erkennens. 1. Halbband: Wahrnehmung und Bewußtsein*. Hogrefe, Göttingen 1966, S. 79–127.

Fischer, Thomas (2017): *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar*. 64. Auflage Verlag C. H. BECK

Jochheim, Tobias (2016): Mobile Videos. Hirn aus – Handykamera an. *RP Online*. Zugriff am 15.08.2017 unter: <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/hirn-aus-handykamera-an-aid-1.6988688>

Müller, Pftch, Ittel (2014): Cyberbullying und die Nutzung digitaler Medien im Kindheits- und Jugendalter. In: *Medien + Erziehung: Zeitschrift für Medienpädagogik*; 58 (2014), 3, S. 57–62

Nadkarni, A./Hofmann, S. (2012). Why do people use Facebook? In: *Personality and Individual Differences*, 52, S. 243–249.

Sonntag, Susan (2003): *Das Leiden anderer betrachten*. Carl Hanser Verlag, München

Spitzer, Manfred (2012): *Digitale Demenz*. Droemer Verlag

Spitzer, Manfred (2015): *Cyberkrank! Wie das digitalisierte Leben unsere Gesundheit ruiniert*. Droemer Verlag

Strauss, B. & Jürgensen, S. (1998). Facetten des Zuschauers. In B. Strauss (Hrsg.), *Zuschauer* (S. 7–26)

Tamir, Diana/Mitchell, Jason (2012): Disclosing information about the self is intrinsically rewarding. Zugriff am 15.08.2017 unter: <http://www.pnas.org/content/109/21/8038.full>

Zöller, Mark (2017) Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch das Strafrecht? – Überlegungen zum 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. In: *Kriminalpolitische Zeitschrift* 3/2017, S. 143–150 oder online: Zugriff am 15.08.2017 unter: <http://kripoz.de/wp-content/uploads/2017/06/zoellerschutz-von-vollstreckungsbeamten-und-rettungskraeften.pdf>